



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

06/2018

Bern, 18. Dezember 2018

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Das erste Mal erhalten Sie nun das SVBB-ASCP-Mailing auf Website basiert (d.h. mit Link/Kurz-Information; aber das letzte Mal auch noch mit einem PDF). Dazu haben wir sie bereits letztes Mal vorinformiert (Mailing 05/2018).

Ohne von ihnen rückgemeldete E-Mail-Adresse kann es sein, dass Sie dieses SVBB-ASCP-Mailing, unseren neuen Newsletter, entweder das erste Mal erhalten oder dass Ihre E-Mail-Adresse uns noch nicht gemeldet wurde und Sie diese Information durch interne Weiterleitung zugestellt erhalten.

Falls eine Änderung in der Zustellung nötig ist, ersuchen wir Sie, uns dies zurückzumelden.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie insbesondere über die Austausch-Versammlung mit den SVBB-Regionalgruppen vom 20.11.2018 in Olten, über für Sie interessante Ergebnisse der letzten beiden SVBB-Vorstandssitzungen, die „Hammer-Berufsbeistand-schafts-Ausgabe“ Sozial-Aktuell 12/2018, Veranstaltungshinweise sowie über Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht/KESR.

Inhalt:

- | | |
|---|----------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Literaturhinweise |
| C) Beratungen | |

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Beitrag zur Arbeit der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände/BB: Nachwirkungen aus der SRF-Sendung „10vor10“ vom 6. September 2018

Noch immer aktuell: Mit der erfolgten Ausstrahlung des Berufs-Portraits unserer BB-Kollegin aus Kreuzlingen wurde in sehr authentischer Art an zwei Beispielen die Aufgabestellung für eine Berufsbeiständige aufgezeigt. Wenn Sie diese Sendung verpasst haben, dann können Sie sich diesen SRF-Beitrag auch über unsere *Website/Aktuell* wie folgt noch (oder noch einmal) ansehen:

<https://tp.srgssr.ch/p/portal?um=um:srf:video:6ca4aaed-cc8a-4568-be5a-773afd20bbcf&autoplay=true&legacy=true&width=640&height=360&playerType>

Der Vorstand ist überzeugt, dass dieser Beitrag helfen kann, in der Öffentlichkeit wirkungsvoll zum besseren Verständnis der Arbeit der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (BB) bei-

zutragen. Aktuell sind wir mit SRF im Gespräch, ob weitere Beiträge für 2019/2020 angegangen werden können.

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

SVBB-Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erinnerung: Die Öffentlichkeitsarbeit des SVBB hat das Ziel, unseren Berufsstand zu stärken und die Kenntnisse über unsere Arbeit in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Sie vermittelt Einblicke in die Arbeit, die Verantwortung und Anforderungen der Berufsbeistände und soll das Verständnis für die Tätigkeit erhöhen. Mehrere Artikel sind seit Frühjahr in den grösseren regionalen Zeitungen und auf watson.ch erschienen. Weiter wurden drei SVBB-Videoclips erstellt, die – wie bereits berichtet – auf Socialmedia und der SVBB-Webseite publiziert worden sind (<https://svbb-ascp.ch/>). Diese Videoclips sind seit September auch noch auf Französisch produziert worden und stehen auf unserer französischen Website bereit: <https://svbb-ascp.ch/fr/>

Voraussichtlich im Januar wird ein Artikel über die Arbeit der Berufsbeistände im **Migros-Magazin** erscheinen.

SVBB-Regionalgruppen und Öffentlichkeitsarbeit

Am **Austausch-Treffen mit den SVBB-Regionalgruppen** (vgl. nachfolgend) haben wir diese im Detail über die Möglichkeiten der SVBB-Unterstützung informiert, um auch eine weitergehende regionale Öffentlichkeitsarbeit zu fördern. Die Zusammenarbeit mit der VABB und der OVBB hat bereits zu Berichterstattung in Regionalzeitungen geführt.

Für **Kontakte zwischen dem SVBB-Vorstand und den Regionalgruppen/Regionen** hat der Vorstand pro Region eine Ansprechperson bezeichnet (vgl. dazu die Übersicht auf der letzten Seite dieses Mailings).

Kontakt zu Regionalgruppen – Austausch-Treffen am Dienstag, 20. November, in Olten (FH)

Am 20.11.2018 hat der Vorstand sich mit zahlreichen Regionalgruppen-Vertretern ausgetauscht. Diskutiert wurden die Erwartungen über die Zusammenarbeit im Allgemeinen und insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit.

Schwerpunkt war die anstehende Statutenrevision der SVBB-ASCP. Der Vorstand sieht erheblichen Revisionsbedarf der Statuten und nahm viele Anregungen und Wünsche zu den Regelungen über Mitgliederkategorien, den Einbezug der Regionalgruppen, die Kompetenzen von Mitgliederversammlung und Vorstand, die Finanzierung der Vereinigung sowie die Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands entgegen. Damit erarbeitet der Vorstand einen ersten Entwurf, der im Frühjahr 2019 in die Vernehmlassung an der Basis gehen wird.

Der Vorstand hat die zusätzlichen Anregungen und Ideen aufgenommen und wird die Arbeiten gemäss vorgestelltem Ablauf der Statutenrevision weiter verfolgen, wobei die Regionalgruppen und Mitglieder über zwei Vernehmlassungen im folgenden Ablauf einbezogen werden:

Ablauf Statuten-Revision

1. Erste Reformvorschläge des Vorstands
2. Austausch / Vernehmlassung mit den Regionalgruppen (20.11.18)

3. Erstellen eines Entwurfs durch den Vorstand
4. Zweite Vernehmlassung unter den Mitgliedern (Frühjahr 2019)
5. Mitgliederversammlung: Revidierte Statuten zur Diskussion und Genehmigung (16.09.19)

Webseite - NEU mit Mitgliederbereich

Seit dem 3. November 2018 ist der SVBB-Mitgliederbereich mit Login-Zugang aufgeschaltet. In diesem Bereich finden Sie Fachinformationen (insbesondere auch die ausführlichen Rechtsauskünfte).

Dieser Zugang ist den SVBB-ASCP-Mitgliedern vorbehalten. Die Zugangsdaten sind in der Kalenderwoche 47 mit einem direkten E-Mail-Versand zugestellt worden, wofür vorab die SVBB-Geschäftsstelle die E-Mail-Adressen abgefragt hatte.

Sollten Sie als SVBB-Mitglied noch keine Zugangsdaten erhalten haben, schicken Sie uns unbedingt Ihre E-Mail-Adresse der zuständigen Person, damit wir Sie weiter direkt und schnell auf dem Laufenden halten können.

C) SVBB-Beratungen

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail einreichen.

Ausblick zur Website: Eine neu erstellte Übersicht der Beratungsantworten nach neuem Recht ist in Vorbereitung. Eine Suchmaschine dazu sowie alle aktuellen Beratungsantworten stehen ab ca. Ende April 2019 allen unseren SVBB-Mitgliedern über den zugestellten Benutzernamen und das Login (vgl. oben) zur Verfügung.

Die bisherigen, auf der Website öffentlich publizierten, Beratungsantworten (: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>) werden nicht mehr weiter aktualisiert oder bewirtschaftet.

Nachfolgend ein aktuelles Beratungsbeispiel
(Weitere unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>):

Informationsrecht der Sozialhilfebehörde gegenüber Beistandsperson und KESB

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Stichworte:

Akteneinsichtsrecht, Datenschutz, Geheimhaltungspflicht, Informationspflicht, Informationsrecht, Sozialhilfebehörde

I. Ausgangslage

Auf unserem polyvalenten Sozialdienst möchte die Sozialhilfebehörde Akteneinsicht in die kompletten Dossiers von unterstützten Personen, auch in die Aktennotizen und Unterlagen, die nicht direkt Grundlage für ihre Entscheidungen sind. Insbesondere betrifft dies Dokumente und Akteneinträge im Zusammenhang mit Erwachsenenschutzmassnahmen (wenn verbeiständete Personen von der Sozialhilfebehörde unterstützt werden) oder von gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen bzw. Präventionen um gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen vorzubeugen (im Zusammenhang mit Kindern von unterstützten Eltern).

II. Frage

Wie umfassend ist das Akteneinsichtsrecht von Sozialhilfebehörden; welche gesetzlichen Grundlagen regeln dieses?

III. Erwägungen**1. Verschwiegenheitspflicht der Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes**

Die Beistandsperson, welche im Rahmen eines Kindes- oder Erwachsenenschutzmandates Informationen sammelt, untersteht gemäss Art. 413 Abs. 2 ZGB der Verschwiegenheitspflicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegen stehen. Dasselbe gilt für die KESB, deren Verschwiegenheitspflicht sich auf Art. 451 Abs. 1 ZGB stützt. Als öffentliche Organe unterstehen sowohl Beistandsperson als auch die KESB *ausserhalb eines hängigen Verfahrens* dem kantonalen Datenschutzgesetz (DSG, SGS 162; THOMAS GEISER, Behördenzusammenarbeit im Erwachsenenschutzrecht, Aktuelle Juristische Praxis ([AJP] 2012 S. 1689 Ziff. 2.1.1). Demgegenüber richtet sich der Umgang mit Daten und Informationen im Rahmen eines hängigen Verfahrens nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (namentlich Art. 446 ff. ZGB).

2. Ermächtigung zum Informationsaustausch

Im Verkehr mit den Sozialhilfebehörden kennt das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf Bundesebene einerseits die beiden oben zitierten Vorbehalte des überwiegenden Interesses, welches eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht zu rechtfertigen vermag. Andererseits besteht sogar eine Zusammenarbeitspflicht, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Art. 453 Abs. 1 ZGB). Zur Informationsbeschaffung der KESB für ihre eigenen Verfahren sieht Art. 443 Abs. 2 ZGB einerseits eine Meldepflicht staatlicher Behörden gegenüber der KESB vor, andererseits sind Verwaltungsbehörden und Gerichte zum Informationsaustausch (beziehungsweise zur Mitwirkung) verpflichtet (Art. 448 Abs. 4 ZGB).

3. Informationsrecht der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfe und die entsprechenden Verfahren sind im Unterschied zum Kindes- und Erwachsenenschutz, welches Bundesrecht darstellt, nach wie vor durch das *kantonale Recht geregelt*. Kantonales Recht ist dem Bundesrecht untergeordnet (Art. 49 Abs. 1 BV). Entsprechend können die Kantone auch Informationsrechte und -pflichten nur soweit vorsehen, wie das Bundesrecht dem nicht entgegensteht (GEISER, a.a.O., AJP 2012 S. 1698 Ziff. 3.5.1). Im Kanton Baselland kennt das EG ZGB, welches ergänzende Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht enthält und namentlich auch das Verfahren regelt, keine besonderen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit den Sozialhilfebehörden. Dagegen regeln die § 11 Abs. 2 und vor allem §§ 38a ff. des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG BL, SGS 850) die Informationsbeschaffung der Sozialhilfebehörde. Gemäss § 38c SHG BL sind die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, den mit dem Vollzug des SHG betrauten Stellen Auskünfte zu erteilen. Das betrifft namentlich Informationen zur Abklärung der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen, der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, der Integration der unterstützten Person sowie der Rückerstattungspflicht nach dem SHG BL (§ 38c Abs. 2 lit. a-d).

4. Informationsaustausch zwischen Beistandsperson und Sozialhilfebehörde

Nach dem Gesagten besteht zunächst eine Pflicht der Person, welche von der Sozialhilfe materielle Hilfe beansprucht, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken. Das gilt selbstredend für jene Beistandspersonen und Kindesvormunde, welche die verbeiständeten/bevormundete erwachsene oder minderjährige Personen in diesem Bereich zu vertreten haben (Art. 394 i.V.m. Art. 395, Art. 398, Art. 403, Art. 306 Abs. 2/308 Abs. 2, Art. 325, Art. 327a-c ZGB). Sie können die Interessen der Schutzbefohlenen, namentlich die Finanzierung von Massnahmen oder den materiellen Unterhalt, nur sicherstellen, wenn der Sozialhilfebehörde jene Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche die Beurteilung des Anspruchs und einen begründeten Entscheid ermöglichen (GEISER, a.a.O. AJP 2012 S. 1698 Ziff. 3.5.5). Gegebenenfalls unterstützt eine Beistandsperson auch bloss die Inhaber der elterlichen Sorge dabei, gegenüber der Sozialhilfebehörde eine Kostengutsprache für eine freiwillige Kindesschutzmassnahme zu erlangen (KOKES, Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kindesschutzorgane, Empfehlungen vom 24. April 2014 S. 2 f. Ziff. 2.1 und S. 9 Ziff. 3.1). Diese Informationspflicht beinhaltet aber keineswegs einen Anspruch der Sozialhilfebehörden, integral in die Dossiers einer Beistandsperson und damit in Informationen Einblick zu nehmen, welche zur Beurteilung des sozialhilferechtlichen Gesuchs nicht nötig sind. Dazu wäre selbst die KESB als Aufsichtsbehörde (Art. 410, 411, 415 und 425 ZGB) gegenüber der Beistandsperson nur unter der strengen Voraussetzungen befugt, dass sich im Rahmen eines Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen eine Beistandsperson ernsthafte Hinweise auf eine Sorgfaltspflichtverletzung ergeben. Andernfalls muss die verbeiständete Person damit rechnen können, dass ihrem Privat- und Geheimbereich zuzurechnende Daten von der Beistandsperson und der KESB vertraulich behandelt werden (BSK ZGB I-AFFOLTER, Art. 413 N. 7; URS VOGEL, Verhältnis der Schweigepflicht nach Art. 413 und 451 ZGB zum Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB, ZKE 2014 S. 251 f. RENÉ HUBER, Datenschutz, in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, S. 915.; sh.dazu auch die Rechtsberatung zum Thema Datenschutz, Anzeige- und Auskunftspflicht des Beistandes gegenüber der Vormundschaftsbehörde vom 5.9.2002, https://svbb-ascp.ch/suchen/?id=20&tx_kesearch_pi1%5Bsword%5D=Auskunftspflicht+Beistand&tx_kesearch_pi1%5Bpage%5D=1&tx_kesearch_pi1%5BresetFilters%5D=0&tx_kesearch_pi1%5BsortByField%5D=&tx_kesearch_pi1%5BsortByDir%5D=asc).

5. Informationsaustausch zwischen KESB und Sozialhilfebehörde

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfebehörde und KESB ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen staatlicher Interventionen. Der fachliche Austausch ist im Rahmen des Abklärungsverfahrens möglich, aber nicht zwingend. Die KESB trägt (im Kinderschutz unter den Voraussetzungen von Art. 307 Abs. 1 ZGB) die alleinige Verantwortung für den Entscheid, die Sozialhilfebehörde ist an den Entscheid gebunden. Der Sozialhilfebehörde steht aufgrund der bundesrechtlich abschliessend geregelten Beschwerdelegitimation kein Beschwerderecht gegen Anordnungen der KESB zu. Allfällige weitere Formen des Einbezugs nach kantonalem Recht sind möglich. Denkbar ist die Möglichkeit der Stellungnahme, jedoch ohne Verfahrensstellung (KOKES, Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kinderschutzorgane, Empfehlungen vom 24. April 2014 S. 9. Ziff. 3.3). Die KESB entscheidet kraft eigener Zuständigkeit und unterliegt dabei allen rechtsstaatlichen Prinzipien unter Einschluss der Pflicht, mit öffentlichen Mitteln sorgsam umzugehen und keine unnötigen Kosten zu verursachen. Ihre Entscheide hat die KESB entsprechend zu begründen, insb. soll der Beschluss neben der Problembeschreibung und der Diagnose auch Ausführungen zu den geprüften Lösungsoptionen und den anfallenden Kosten sowie die Gründe für die gewählte Massnahme beinhalten. Die Zusammenarbeit zwischen KESB und finanzierendem Gemeinwesen wird erleichtert, wenn die KESB ihre Überlegungen, insb. auch jene finanzieller Art, in der Entscheidebegründung ausführt. Eine offene Kommunikation schafft Vertrauen und beschleunigt Prozesse. Die Sozialhilfebehörde hat aber kein Recht, in die Akten der KESB Einblick zu nehmen. Sie benötigt dies auch nicht, weil sie keine Kostengutsprache zu leisten hat für Anordnungen der KESB. Der Entscheid der KESB bedeutet von Gesetzes wegen eine solche Kostengutsprache und verpflichtet das zuständige Gemeinwesen zur Finanzierung der KESB-Anordnungen (BGE 135 V 134; BGer 8C 358/2018 vom 22. Oktober 2018). Dritte, welche gestützt auf einen KESB-Entscheid Dienstleistungen erbringen (Pflege und Betreuung als Pflegeplatz, sozialpädagogische Familienbegleitung, Mediation etc.), bedürfen daher keiner zusätzlichen Kostengutsprache der Sozialhilfe, wenn sich der Auftrag aus dem KESB-Entscheid ergibt.

IV. Fazit / Antwort

Verbeiständete Personen (oder bevormundete Kinder) mit materieller Unterstützung haben wie andere Sozialhilfebezüger/innen auch der Sozialhilfebehörde all jene Informationen zu liefern, welche zur Beurteilung des Unterstützungsgesuchs oder zur Überprüfung einer laufenden Unterstützung nötig sind. Die Sozialhilfebehörde beschafft sich all jene Informationen, welche für den Vollzug des SHG nötig sind. Solche kann sie sich sowohl bei der Beistandsperson, Vormundin/Vormund, als auch bei der KESB beschaffen, aber nur im Rahmen dessen, was nötig ist. Insbesondere steht der Sozialhilfebehörde kein Recht zu, integral in ein Beistandschafts-, Vormundschafts- oder FU-Dossier Einsicht zu nehmen. Einer solchen umfassenden Einsichtnahme steht die Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 Abs. 2 und 451 Abs. 1 ZGB und § 11 und §§ 18 ff. DSG entgegen.

D) Veranstaltungen

- **Vor-Information zur SVBB-ASCP-Fachtagung im Kindes- und Erwachsenenschutz am 16./17. September 2019 in Thun**

Thema: >Systemisches Arbeiten im Kindes- und Erwachsenenschutz

Reservieren Sie sich schon heute diesen Termin. Wir werden Sie anfangs 2019 darüber noch weiter informieren.

Zudem finden Sie dann auch weitere Informationen auf unserer Website:

<https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Die **Frühlings-Tagung** findet im **April 2019** statt; Das genaue Datum, weitere Informationen dazu demnächst im SVBB-Mailing 01/2019 sowie über unsere Website:

<https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

Weitere Information/Anmeldung an Edi Arnold: edi.arnold@kriens.ch.

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste "**Wiler Tagung**" findet am **9. Mai 2019** statt. Sobald weitere Informationen vorliegen, finden Sie diese auf der OVBB-Website, aber auch im SVBB-Mailing 01/2019, sowie die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <http://ovbb.ch>.

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

VBBRB-Frühlings-Treffen (Datum offen), Basel, Neuweilerstr. 67

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Die **Frühjahrstagung** findet am **16. Mai 2019** statt. Sobald weitere Informationen vorliegen, finden Sie diese auf der VABB-Website, aber auch im SVBB-Mailing 01/2019, sowie die Möglichkeit zur Anmeldung auf: www.vabb-argau.ch

- **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **INTEGRAS – Plattform-Tagung Fremdplatzierung 2019: am 29. Januar 2019 in Bern**

Thema: *Familienarbeit – Nicht einfach, aber einfach wichtig*

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.integras.ch/de/sozial-sonderpaedagogik/tagungen/plattform-fremdplatzierung>

- **SKOS: Nationale Tagung in Biel am 14. März 2019 zum Thema**

Subsidiarität - eine permanente Herausforderung

Weitere Hinweise dazu: <https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/bieler-tagung-2019/>

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter

www.hslu.ch/kes

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:

https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/nc/de/weiterbildung/alle_angebote_im_ueberblick.html

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:

<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:

https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne

- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:

<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise

SozialAktuell 12/2018: „Schwerpunkt Berufsbeistandschaft“

Der SVBB hat ganz massgeblich an dieser Schwerpunktausgabe mitgewirkt (Suche und Koordination der BB-Autoren und eigene Beiträge). Die Ausgabe 12/2018 ist nunmehr bei den Abonnenten eingetroffen und wir freuen auf ein ausgesprochen gelungenes Werk der Zusammenarbeit mit SozialAktuell blicken zu dürfen. Leider wurde diese Ausgabe nur in Deutsch realisiert. Nachfolgend die Übersicht aller Beiträge, sowie eine kleine Kostprobe:

- **Hauptakteure im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** (Christoph Häfeli)
- **Aus- und Weiterbildung von BerufsbeiständInnen** (Andrea Hauri)
- **Was Sie wissen müssen** (Marcel Borer)
- **Die Schweizerische Vereinigung der BerufsbeiständInnen** (Claudia Fries)
- **Alles wissen, alles können?** (Silvia Hilber, Anna Neuer und Markus Tanner)
- **Manchmal gilt es, Druck von allen Seiten auszuhalten** (Reto Bertschi)
- **Welche Organisation brauchen BerufsbeiständInnen?** (Ignaz Heim)
- **SVBB-Umfrage 2016** (Markus Odermatt)
- **KESB und BeiständInnen: unterwegs zur gelingenden Zusammenarbeit** (Rahel Lutz)
- **Belastungen erkennen, Überlastungen managen** (Christina Reusser und Timothy Huber)
- **Rechtsberatung für SVBB-Mitglieder** (Markus Odermatt)
- **Soziale Arbeit und Recht: Annäherung zweier Kulturen** (Astrid Estermann)
- **Das lange Ringen um ein gutes Ende – eine Erfolgsgeschichte** (Claudia Redmann)

Eine Kostprobe aus

SozialAktuell | Nr. 12/Dezember 2018 **SCHWERPUNKT Beistandschaft**, Seite 26:

Welche Organisation brauchen BerufsbeiständInnen?

Text: Ignaz Heim

Die MandatsträgerInnen eines Dienstes müssen einander fachlich ergänzen – nur so kann den gesetzlichen Anforderungen und jenen der Sozialen Arbeit erfolgreich begegnet werden

...

Die Erkenntnis, dass kaum ein Berufsbeistand/eine Berufsbeiständin über alle Kompetenzen zur Erfüllung der Anforderungen im Kindes- oder Erwachsenenschutz verfügt, ist daher nicht von der Hand zu weisen.

Daraus folgt die Frage, welche Voraussetzungen der Arbeitgeber für BerufsbeiständInnen bereitstellen muss, damit der gesetzliche Auftrag vollumfänglich erfüllt werden kann. Die verbeiständeten Personen haben ein Anrecht darauf.

Der Schlüssel zum Gelingen liegt darin, dass die Gesamtheit der MandatsträgerInnen eines Dienstes komplementär einerseits über die verschiedenen Fachkompetenzen in der gesamten Breite und Tiefe verfügen und andererseits die Persönlichkeiten verkörpern, die notwendig sind. Die Berufsbeistände eines Dienstes sollten idealerweise zusammen eine breite Berufserfahrung vereinen.

... Aktives Lernen durch Austausch von Wissen und Erfahrung führt zum Erfolg

Kollegiales Coaching und Intervention ermöglichen die direkte Vermittlung von Handlungskompetenzen unter den Teammitgliedern und einen nachhaltigen Lernerfolg am konkreten praktischen Beispiel.

Dies ist nur umsetzbar, wenn die MandatsträgerInnen über eine Haltung verfügen, die einen solchen Austausch fördert. Einzelgängertum und eine fehlende Kritikfähigkeit, die ein Lernen und Entwickeln verunmöglicht, vertragen sich mit einer kompetenzfördernden Teamkultur überhaupt nicht.

Damit sich eine solche entwickeln kann, sollte das Team aus mindestens zehn bis zwölf Berufs-

Eine/r allein kann nicht alles leisten

Sind in einem solchen Team erfahrene Berufspersonen aus der Jurisprudenz, der Sozialen Arbeit, der Psychologie, der Mediation, der Pädagogik, des Bankwesens, der Verwaltung oder sogar der Polizei vertreten, können diese als Gesamtteam den Kompetenzbedarf im Kindes- und Erwachsenenschutz abdecken.

...

Das SVBB-Diskussionsforum ist hiermit natürlich auch sehr gerne eröffnet:

Wollen Sie dazu allenfalls eine Replik für eine nächste SVBB-Mailing-Ausgabe aufgeben ?

(Übrigens: Auch für den Mitgliederbereich auf unserer Website ist im neuen Jahr noch die Schaffung eines Mitglieder-Diskussionsforum vorgesehen. Aber eben, leider braucht die Umsetzung dazu noch Arbeit und etwas Zeit.)

beiständInnen bestehen.

Damit ist eine sinnvolle Mindestgrösse einer Berufsbeistandschaft von 750 Mandaten eine folgerichtige Forderung. Zusätzlich braucht es Förderung und Entwicklung durch externen Input, mittels Supervision und Weiterbildung.

...



« Als Berufsbeistand bin ich täglich gefordert. In unterschiedlichen, teilweise schwierigsten Lebenssituationen muss ich situationsgerecht agieren oder reagieren. Dabei steht für mich der Mensch, der Unterstützung benötigt, ganz im Vordergrund »

Edi Arnold/Stans-NW



« Auf einer Basis des Vertrauens Menschen dabei zu unterstützen, ihre Lebenssituation zu verbessern, zu stabilisieren oder auszuhalten: Das gefällt mir an meinem Beruf. »

Katharina
Eichelberger/Langenthal

Ergänzende Informationen zu dieser Schwerpunktausgabe finden Sie über folgenden Link zur SozialAktuell -Website: <http://www.avenirsocial.ch/de/p42010642.html>

Da sich diese Ausgabe auch sehr gut zu Informations- und „Werbezwecken für “unseren“ Beruf eignet, hat der SVBB-ASCP-Vorstand beschlossen, sich 500 Exemplare der Zeitschrift für weitere Verwendungen (insb. zur Öffentlichkeitsarbeit und Abgabe an Fachtagungen sowie Interessierte) zu beschaffen.

Gerne wollen wir auch den Regionalgruppen – insb. für Tagungen – die Möglichkeit eröffnen, eine beschränkte Zahl von Exemplaren dieser Ausgabe bei uns kostenlos zu bestellen.

SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände

Anlässlich der Fachtagung vom 13./14. September 2017 ist der Leitfaden (SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände) das erste Mal vorgestellt und öffentlich aufgelegt worden. Der Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen werden, aber auch über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20%. Wegen der erfreulichen Nachfrage wird von Seiten des Verlages für 2019 mit einer zweiten Auflage gerechnet. Die **französische Ausgabe** ist – wie bereits mitgeteilt – ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar (vgl. nachfolgende Seite).



D: ISBN 978-3-0355-0914-4



F: ISBN 978-3-0355-1098-0

KOKES - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)

Diese Zeitschrift dient auch dem SVBB als offizielles Publikationsorgan. Hauptinhalt sind Beiträge über die aktuelle Entwicklung der Rechtspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die SVBB wird zukünftig ebenfalls an Beiträgen beteiligt sein. Damit wird der Inhalt mit einer zusätzlichen Sicht aus der praktischen Mandatsarbeit ergänzt. SVBB-Mitglieder können auf dem Abo-Preis einen Rabatt von 20% geltend machen.

Der kleine Advokat“ – ein neues Lern-Buch Kinderschutz für Kinder (und Erwachsene)



Der **als Geschichte gestaltete Ratgeber** spricht alle Kinder direkt an: Jüngere Kinder werden hauptsächlich auf der bildlichen und spielerischen Ebene angesprochen, ältere Kinder und Jugendliche auch im Text und im Glossar finden sie zusätzliche Informationen zu verwendeten juristischen Begriffen. Der Ratgeber ist vorderhand nur in Deutsch erhältlich.

«*Der kleine Advokat – Juris erklärt dir deine Rechte*» ist also ein Ratgeber für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die mit Kindern über diese Themen sprechen möchten.

Die Geschichte von Juris bezweckt, Kinder in Kinderschutz-, Scheidungs- und Trennungsverfahren besser einzubeziehen, zu beteiligen, zu informieren und aufzuklären. Das Büchlein enthält zudem eine Zusammenfassung der wichtigsten Rechte, einen STOPP-Zettel zum Ausfüllen, Rausreissen und Abgeben, ein Labyrinth-Spiel sowie ein Glossar.

Das Buch befähigt aber vor allem auch nahestehenden Personen (Eltern, Grosseltern, Götter und Göttin, Paten, Freunden etc.) mit den betroffenen Kindern über das Thema zu

sprechen und Wissen weiterzugeben. Also ist es gerade auch für diese Gruppe sehr empfehlenswert!

Es ist damit aber auch ein Hilfsmittel für im Kinderschutz aktive Berufsbeistände, die Themen Kinderschutz und Kinderrechte bei einer Trennung oder Scheidung zu bearbeiten und Kinder zu sensibilisieren, sich zum Beispiel mit dem STOPP-Zettel zu melden, wenn es ihnen oder einem ihrer Freunde nicht gut geht. Damit eignet sich „Juris“ insbesondere auch für den Schulunterricht und die Schulsozialarbeit.

Bestellung über: www.derkleineadvokat.ch

... und zum Schluss noch dies:



und nur das Beste für's 2019

Wünscht Euch allen - Euer Berufsverband SVBB-ASCP

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,
Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder per E-Mail zugestellt werden).

Übersicht über die SVBB-Ansprechpersonen für die Regionalgruppen/Regionen
(vgl. nachfolgende Seite 12):

Aktueller Vorstand SVBB-ASCP 2018-2021

Ignaz Heim	IH	AG
Dominic Frei	DF	BE/Ju
Pascale Hartmann	PS	ZH
Claudia Fries	CF	GR
Michelle Jäger	MJ	Ost
Jasmin Kreis	JK	TI
Claudia von Tobel Käser	VT	BS,BS,SO
Frédéric Vuissoz	FV	Romandie/GL-ASCP
Sebastian Züst	SZ	Zentralschweiz
Vakant - Kanton VS	- / FV	-

Übersicht über die SVBB-Ansprechpersonen für die Regionalgruppen/Regionen

